Safety Product Management GmbH
z. Hd. Herrn Christian Swoboda
Industriezeile 33
4020 Linz

Unser Zeichen
0006391/2023

Datum
Linz, 10.03.2023

bearbeitet von
Mag.ª Amra Avdic

Zimmer / Telefon
4013 / +43 (732) 7070-2390

elektronisch erreichbar
sanitaet.bbv@mag.linz.at

Genehmigung zur Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes

Bescheid

Vom Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, als zuständige Behörde im eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Linz, ergeht folgender

Spruch

I. Dem Antrag von Frau Dragana Malinovska, geboren am 31.01.1968, vertreten durch die Safety Product Management GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Christian Swoboda, vom 25.01.2023, verbessert am 30.01.2023, wird Folge gegeben und der Antragstellerin die Bewilligung erteilt, eine ungebrannte Tonerde-Urne beinhaltend die feuerbestatteten sterblichen Überreste von Herrn Nikola Malinovski, geboren am 02.01.1953, verstorben am 04.01.2023, unter folgenden Bedingungen und Auflagen, in der Donau beizusetzen:

a. Die Einbringung hat bei Stromkilometer 2132,0 innerhalb des Gemeindegebietes der Landeshauptstadt Linz zu erfolgen.

b. Die Beisetzung ist würde- und pietätvoll entsprechend der im Verfahren (LVwG-050246/8/FP) beschriebenen und dargestellten Vorgehensweise und unter weitgehender Anwendung der in den Patenturkunden des österreichischen Patentamtes zu den Nrn. 520158 und 514437 beschriebenen Methoden, vorzunehmen.

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:
§§ 21 Abs. 2 und § 40 Z.3 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985

II. An den Magistrat Linz sind folgende **Verfahrenskosten** zu entrichten:

Verwaltungsabgabe € 157,00

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:
TP 43 Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö. GVV 2012)

Überweisen Sie bitte den Betrag innerhalb von 14 Tagen mit dem übermittelten Zahlschein. Dieser wird Ihnen gesondert übermittelt.

Begründung

zu I.

Mit Ansuchen vom 25.01.2023 begehrte die Antragstellerin (*im Folgenden kurz*: ASin), vertreten durch die Safety Product Mangagement GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Christian Swoboda, die Bewilligung „*zur Einbringung der ungebrannten Tonerde Urne, mit dem feuerbestatteten Überresten von Herrn Nikola Malinovski, außerhalb eines Urnenhains, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes, in das Öffentliche-Schiffbare-Gewässer, als geringfügige Belastung [sic.]*“.

Dem Begleitschreiben, welches im Briefkopf folgendes Adressfeld enthält: „S-P-M GmbH (Safety Product Management GmbH)“, Industriezeile 33d Hausboot, 4020 Linz-Austria, Tel: […], E-Mail: info@wasserbestattung.com“, welches von Herrn Christian Swoboda unterzeichnet wurde (Geschäftsführer der Safety Product Management GmbH), lagen das ausgefüllte und von Herrn Christian Swoboda unterzeichnete Antragsformular des Magistrats der Landeshauptstadt Linz sowie eine Herrn Christian Swoboda und der Safety Product Mangement GmbH erteilte Vollmacht der ASin bei. Ebenfalls angeschlossen wurden dem Schreiben der Totenbeschauschein des Verstorbenen vom 05.01.2023.

Mit Schreiben vom 25.01.2023, zugestellt per E-Mail am selbigen Tag, wurde der von der ASin bevollmächtigte Herr Christian Swoboda dazu angehalten, binnen einer Woche das Antragsformular des Magistrats der Landeshauptstadt Linz dahingehend zu verbessern, als Frau Dragana Malinovska als Antragstellerin angeführt werden muss (vgl. Beschluss des LVwG Oö. vom 21.07.2021, *LVwG-050195/3/KH*). Der ASin wurde sogleich im Rahmen des Parteiengehöres die Absicht der

Behörde das Ansuchen abzuweisen bekannt gegeben. Das Antragsformular wurde in weiterer Folge verbessert und der Behörde mit Schreiben vom 30.01.2023 übermittelt.

Mit Bescheid vom 30.01.2023 wurde die Bewilligung zur Beisetzung der Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes untersagt und erhob gegen diesen Bescheid die ASin mit Schreiben vom 02.02.2023 Beschwerde. Die Beschwerde wurde mit Vorlageschreiben vom 15.02.2023, zugestellt am 20.02.2023, dem LVwG Oö, übermittelt.

Nach Einlangen des Erkenntnis zu LVwG-050246/8/FP am 23.02.203, in welchem ein gleichgelagerter Sachverhalt behandelt und der dortigen Beschwerde stattgegeben wurde, wurde seitens der Behörde einerseits sogleich Kontakt mit dem LVwG Oö. aufgenommen (und die Zurückverweisung der Rechtssache angeregt) und andererseits das Ermittlungsverfahren wiedereröffnet. Sohin wurde die Antragstellerin mit Verbesserungsschreiben vom 09.03.2023 aufgefordert den notwendigen (Urkunden)Beweis zur Identität der ASin und des Verhältnisses derer zum Verstorbenen vorzulegen. Die ASin legte mit Email vom 10.03.2023 die geforderten Unterlagen vor (Lichtbild und Heiratsurkunde) und wurde telefonisch mitgeteilt, dass ein schriftlicher letztwilliger Wunsch des Verstorbenen nicht vorläge.

Mit Beschluss des LVwG Oö. vom 06.03.2023 (LVwG-050251/2/JK), welcher der Behörde durch den Vertreter der ASin am 10.03.2023 übermittelt wurde, wurde der Beschwerde dahingehend stattgegeben, dass der Bescheid vom 30.01.2023 aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen wurde.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die ASin die Ehegattin des Verstorbenen ist und die Ehegatten seit 15.10.2020 einen gemeinsamen Hauptwohnsitz [Urkunden] bewohnten. Eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen hinsichtlich der (Wasser-)Beisetzung liegt nicht vor [Angabe des ASin-Vertreters].

Der Ablauf der Beisetzungszeremonie, welcher auch im gleichgelagerten Verfahren vor dem LVwG Oö. (LVwG-050246/8/FP) behandelt wurde, wird in einem auf der Homepage des ASin-Vertreters abrufbaren Demonstrationsvideos dargestellt und läuft wie folgt ab:

Zur Verwendung kommt ein Schiff, das über ein bewegliches (heb- und senkbares) Achterdeck verfügt. Am Ende dieses Decks ist ein Kasten (Katafalk) angebracht, der auf seiner Oberfläche eine runde Öffnung samt Deckel, der sich vertikal von oben nach unten bewegen lässt, aufweist. Auf diesem Deckel steht eine ungebrannte Tonerde-Urne. Im Rahmen der Beisetzungsfeier wird zunächst das Achterdeck so weit in das Wasser abgesenkt, dass die Oberfläche des Katafalks auf einer Ebene mit der Wasserlinie zum Liegen kommt. In einem weiteren Schritt wird der runde Deckel samt Urne innerhalb des Katafalks nach unten gefahren und gibt die Urne zuletzt in das Wasser frei.

Dort sinkt sie auf Grund und beginnt sich nach etwa einer Stunde aufzulösen und die Asche wird in das Wasser freigegeben. Der Vorgang wird begleitet von einer Trauerrede des Bf-Vertreters in seiner Funktion als Schiffskapitän.

Die Beisetzung des Verstorbenen soll auf der Donau im Bereich des Stromkilometers 2132,0 erfolgen. Dieser befindet sich zwischen dem Winterhafen Linz und dem Naherholungsgebiet Donau-Au Urfahr unweit der Gemeindegrenze zu Steyregg. Die Donau beschreibt im ggst Bereich einen leichten Bogen. Das nördliche Ufer ist bis zur Autobahn A7 unverbaut und naturnah. Es finden sich ausgedehnte Wiesen, durchsetzt mit Bäumen und waldähnlichen Baumgruppen. Das südliche Ufer ist eine Landzunge samt Damm, die das Ufer optisch vom dahinterliegenden Winterhafen trennt und abschirmt. Der Damm ist begrünt und es finden sich am Ufer und am Damm verstreut Bäume, Busch- und Gehölzgruppen und vereinzelt Gebäude.

Die für dieses Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 lauten auszugsweise:

III. Leichenbestattung

§ 15

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von achtundvierzig Stunden und vor Ablauf von sechsundneunzig Stunden nach dem Eintritt des Todes. Werden Leichen in besonderen, die Verwesung hindernden Einrichtungen (wie Kühlräumen) aufbewahrt, so ist die Dauer dieser Aufbewahrung im Höchstausmaß von achtundvierzig Stunden in die Frist von sechsundneunzig Stunden nicht einzurechnen. Ein Abgehen von der damit festgelegten Bestattungsfrist ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen, insbesondere wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen, wie Einbalsamierung oder Kühlung, eine ausreichende Verzögerung des Zerfalls des toten Körpers gewährleistet ist.
(2) Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, haben die nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder, falls keine Angehörigen vorhanden sind, die Personen, mit denen der Verstorbene zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, für die Bestattung Sorge zu tragen. Sind keine nach dieser Bestimmung Verpflichtete vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Bestattung durch die Gemeinde, in der sich der Todesfall

ereignet hat, wenn diese nicht festgestellt werden kann, durch die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, zu besorgen. Die verpflichtete Gemeinde kann ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon verständigen, daß es ihm freistehe, die Leiche auf eigene Kosten abzuholen, wenn dies nicht nach den Bestimmungen des Abs. 3 unzulässig ist. (Anm: LGBl.Nr. 84/1993)

(3) Die Abgabe der Leiche ist unzulässig,

- wenn der Gemeinde eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, in der dies ausdrücklich ausgeschlossen wird,

- wenn dadurch eine allenfalls anzuordnende Obduktion vereitelt würde oder

- wenn seit dem Eintritt des Todes mehr als achtundvierzig Stunden vergangen sind.

(Anm: LGBl.Nr. 84/1993)

*(4) Als **nächste Angehörige** im Sinn des Abs. 2 gelten die **Ehegattin bzw. der Ehegatte**, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. (Anm: LGBl.Nr. 54/2012)*

§ 17

Bestattungsart

(1) Als Bestattungsarten kommen in Betracht die Beerdigung, die Beisetzung in einer Gruft und die Feuerbestattung.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen des Verstorbenen in der im § 10 Abs. 5 genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch nicht zur Willensäußerung berufen. Können sich die Berufenen über die Bestattungsart nicht einigen oder üben sie das Recht nicht innerhalb der im § 15 Abs. 1 genannten Frist aus, ist die Leiche zu beerdigen.

§ 21

Beisetzung der Urne

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zulässig ist, in einem Urnenhain, in einer Urnenhalle oder auf einem Friedhof beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben, zu übersenden oder durch ein konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen zu übermitteln. Ansonsten darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden. Die Urnen sind bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren. (Anm: LGBl.Nr. 84/1993)

(2) ***Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes ist eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevollbehandelt wird.***

VIII. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 40

Folgende in diesem Gesetz geregelte Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde:

1. […]

2. […]

3. die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 21 Abs. 2;

4. […]

(Anm: LGBl. Nr. 84/1993)

Gemäß § 17 Oö. LeichenbestattungsG 1985 wird die Wahl der Bestattungsart dem Verstorbenen überlassen. Dieser Wunsch des Gesetzgebers gibt im Hinblick auf die Frage der Pietät und Würde der Beisetzung in systematischer Hinsicht einen Auslegungsrahmen vor:

Es zeigt sich, dass der Begriff der Pietät besonders von Rücksichtnahme, Respekt und Takt getragen wird. In Bezug auf Beisetzungsformen und die Person des Antragstellers wird es daher in erster Linie auf den Wunsch des Verstorbenen ankommen, dem gegenüber man taktvoll seinen Respekt zum Ausdruck bringt, indem man seinem Wunsch Folge leistet. Diese Haltung kommt – bei systematischer Betrachtung - im Ergebnis bereits in § 17 Oö. LeichenbestattungsG 1985 zum Ausdruck, der die Wahl der Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen anheimstellt. Ansonsten wird im Einzelfall personenbezogen ggf. auf kulturelle, allenfalls religiöse Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen sein.

Dabei ist nach dem Willen des Gesetzes vorab (arg. „erwarten lassen“) abzuwägen, ob die Person der ASin, hier die Ehefrau des Verstorbenen (und damit nächste Angehörige iSd. § 15 Abs 4 Oö. LeichenbestattungsG 1985) und die Umstände der Beisetzung (hier das Hinablassen der Urne im Wege der oben beschriebenen Methode im angedachten Rahmen), insbesondere der Ort der Beisetzung (hier die Donau im angegebenen Bereich) diese pietät- und würdevolle, also respektgebietende, ehrfürchtige und würdige Behandlung der Urne erwarten lassen.

Zwar liegt kein letztwilliger Wille des Verstorbenen zur Bestattungsart bzw. zum Beisetzungsort vor, jedoch ist aufgrund der im Zeitpunkt des Todes aufrechten Ehe bei gemeinsamen Haushalt davon auszugehen, dass die Antragstellerin eine dem Willen des Verstorbenen entsprechende Bestattungsart bzw. Beisetzungszeremonie wählt.

Sohin besteht für die Behörde kein Zweifel daran, dass Pietät und Würde im Hinblick auf die ASin gegeben ist, jedenfalls aber gerade nicht erwartet werden kann, dass die Urne des Verstorbenen von ihr nicht pietät- und würdevoll behandelt wird.

Angesichts des Umstandes, dass die Urne nach der Beisetzung im Wasser verbleibt, sich später auflöst und nicht mehr in Händen der ASin verbleibt, ist auch ausgeschlossen, dass diese die Urne nachträglich nicht pietät- und würdevoll behandelt.

Aber auch die geplante Methode und der Bestattungsort lassen nicht die Annahme zu, dass die Urne nicht pietät- und würdevoll behandelt wird.

Vor diesem Hintergrund ist dem Antrag Folge zu geben und der ASin gemäß § 21 Abs 2 Oö. LeichenbestattungsG 1985, die Bewilligung zu erteilen, die Urne ihres Ehegattens iS des Spruchs in der Donau beizusetzen.

Die spruchgemäßen Nebenbestimmungen sind insofern vorzuschreiben, zumal der vorgesehene Stromkilometer teilweise im Gemeindegebiet von Steyregg liegt. Im beantragten Bereich Stromkm 2132,0 verläuft etwa in der Mitte des Flusses die Gemeindegrenze.

Der vorgesehene Prozess im Wege der Verwendung der vom ASin-Vertreter im Video vorgeführten technischen Einrichtungen ist Gegenstand der Beurteilung der Pietät und Würde, weshalb die Verwendung einer solchen Einrichtung vorzuschreiben ist.

zu II.

Die Verwaltungsgebühr wurde nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung bemessen.

Die Bundesgebühr gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 (GebG), in concreto € 14,30 für den Antrag und € 7,80 für die Beilagen, wurden mit dem abweisenden Bescheid vom 30.01.2023 vorgeschrieben und schon bezahlt, weswegen sie in diesen Bescheid keinen Eingang mehr fanden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau und Bezirksverwaltung, einzubringen. Die Einbringung kann auch

- per Fax (Telefaxnummer +43(0)732/7070-3202)
- oder per e-mail (bbv@mag.linz.at) erfolgen.

Die Beschwerde **hat zu enthalten**:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von **€ 30,00** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen. Notar*innen, Rechtsanwält*innen, Steuerberate*innen oder Wirtschaftsprüfer*innen können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Beschwerde weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Direktor:
i.V.

(Nicole Röder)

elektronisch beurkundet

@ AMTSSIGNATUR Landeshauptstadt Linz	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.linz.at/amtssignatur